

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 412/05 B

.....,

Kläger, Antragsteller und  
Beschwerdeführer,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,  
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte, Antragsgegnerin und  
Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Februar 2006 durch den  
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter K r u s c h i n s k y und  
Dr. B e c k e r  
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 26. Oktober 2005 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

- 1 Nach § 73a des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt. Denn eine Nichtzulassungsbeschwerde gegen die obige Entscheidung des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen (LSG) kann voraussichtlich nicht zur Zulassung der Revision führen, weil Zulassungsgründe iS des § 160 Abs 2 SGG nicht ersichtlich sind.
- 2 Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - zugelassen werden. Eine allgemeine Überprüfung des Rechtsstreits in dem Sinne, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat, ist nicht zulässig.
- 3 Der Kläger selbst begründet seinen Antrag auf Prozesskostenhilfe vom 30. November 2005 nicht und legt auch in seiner Beschwerdeschrift vom 17. Dezember 2005 gegen die Nichtzulassung der Revision keinen Zulassungsgrund dar. Das Vorliegen eines der in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründe für die Zulassung der Revision ist auch bei der im Prozesskostenhilfverfahren gebotenen summarischen Prüfung des Streitstoffes (vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, VI, RdNr 70) nicht zu erkennen. Weder erscheint die Rechtssache von grundsätzlicher Bedeutung, noch enthält die Entscheidung des LSG eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG. Ebenso wenig ist ein Verfahrensmangel zu erkennen, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann und der in verfahrensmäßig zulässiger Weise geltend gemacht werden könnte.
- 4 Ein solcher Verfahrensfehler kann insbesondere nicht darin gesehen werden, dass das LSG dem vom Kläger in der mündlichen Verhandlung hilfsweise gestellten Antrag, ein berufskundliches Sachverständigengutachten einzuholen, nicht nachgekommen ist. Denn unabhängig von der Frage, ob dies mangels konkreten Beweisthemas überhaupt ein Beweisantrag iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist (vgl § 403 ZPO; BSG SozR 1500 § 160 Nr 45; SozR 3-1500 § 160 Nr 9; BSG Beschluss vom 9. März 2001 - B 2 U 404/00 B -), kann die Entscheidung des LSG auf dem Übergehen dieses Antrags nicht beruhen. Ein berufskundliches Gutachten könnte höchstens zu Angaben über die beruflichen Belastungen des Klägers durch Einwirkungen von bestimmten Stoffen führen. Das LSG hat jedoch ausgehend von den eingeholten ärztlichen Gutachten die Anerkennung der umstrittenen Berufskrankheiten aufgrund der Entwicklung der Krankheiten, der Ergebnisse von Allergietestungen sowie der Krankheitsbilder verneint, sodass die konkreten Einwirkungen, denen der Kläger ausgesetzt war, dahingestellt bleiben können.



- 5 Da der Kläger keinen Anspruch auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe hat, ist auch sein Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwaltes abzulehnen (§ 73a SGG iVm § 121 ZPO).
- 6 Die mit persönlichem Schreiben des Klägers vom 17. Dezember 2005 eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der genannten Entscheidung des LSG ist als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht von einem beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist (§§ 166, 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG), worauf der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des Urteils des LSG hingewiesen worden ist.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)